

**Drucksache Nr.: 0350/2003/DS**

=====

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Bau-, Planungs- und Umwelt- ausschuss	25.05.2004	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	08.06.2004	N	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	22.06.2004	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

OBM / Erster Stadtrat

**Verhandlungsgegenstand:**

**Aufstufung des Großfleckens und des  
Kuhbergs von Gemeinde- zu Kreisstraßen**

**Antrag:**

Die Ratsversammlung beauftragt den Oberbürgermeister, die Aufstufung des Straßenzuges Großfleckens / Kuhberg zwischen Plöner Straße und Kieler Straße von Gemeinde- zu Kreisstraßen aufgrund der geänderten Verkehrsbedeutung gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StWG) bei der oberen Straßenbaubehörde zu beantragen.

## **Begründung:**

Nach § 3 StWG werden die öffentlichen Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in folgende Straßengruppen eingeteilt:

1. Landesstraßen
2. Kreisstraßen
3. Gemeindestraßen
4. Sonstige öffentliche Straßen

Hat sich die Verkehrsbedeutung einer Straße geändert, so ist sie nach § 7 StWG in die entsprechende Straßengruppe umzustufen (Aufstufung, Abstufung).

Auf der Grundlage des von der Ratsversammlung beschlossenen Generalverkehrsplanes der Stadt Neumünster (GVP 1983) wurde in den Jahren 1988 – 1990 in einer ersten Stufe der Großflecken zu einer verkehrsberuhigten Geschäftszone (Tempo-30-Zone) umgestaltet. In dem Zusammenhang wurden die damaligen Bundesstraßen B 4, B 205 und B 430, die alle drei über den Großflecken und durch die Innenstadt führten, auf den Ring verlegt. Der Großflecken wurde entsprechend der neuen Verkehrsbedeutung zu einer Gemeindestraße und der Kuhberg sowie andere Innenstadtstraßen zu Kreisstraßen abgestuft.

In der zweiten Stufe wurde auf der Grundlage ergänzender Gutachten und Verkehrsversuche der Kuhberg im Abschnitt zwischen Christianstraße und Kieler Straße zu einer Fußgängerzone (ausgenommen Linienbus- und Radfahrverkehr) umgestaltet. Entsprechend der neuen Verkehrsbedeutung wurde dieser Abschnitt des Kuhbergs von einer Kreisstraße in eine Gemeindestraße abgestuft.

Die im GVP 1983 formulierten grundsätzlichen verkehrspolitischen Ziele, wie Verkehrsberuhigung und Verkehrsverminderung, Steigerung der Aufenthaltsqualität und Attraktivität sowie optimale Erreichbarkeit der Ziele in der Innenstadt wurden bis einschließlich der endgültigen Gestaltung des Knotenpunktes Gänsemarkt im Jahr 2001 verfolgt.

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung vom 03. / 04.06.2003 beschlossen, den Kuhberg im Bereich zwischen der Kieler Straße und dem Gänsemarkt für den motorisierten Individualverkehr (MIV) zum 01.10.2003 beidseitig zu öffnen. Mit der Öffnung des Kuhbergs für den MIV einschließlich Aufhebung der Fußgängerzone (Umwidmung) wurde zugleich die Möglichkeit zur Durchfahung der Innenstadt in der Relation Nord – Süd geschaffen. durch die zusätzliche Fahrbeziehung hat sich die Querschnittsbelastung auf dem Großflecken von September 2002 (Kuhberg Fußgängerzone) bis Februar 2004 (Kuhberg geöffnet) von rd. 11.000 Kfz / Tag auf 12.800 Kfz / Tag erhöht. Ein wesentlicher Anteil an der Verkehrszunahme dürfte analog zu Ergebnissen früherer Verkehrserhebungen dem Durchgangsverkehr zuzurechnen sein.

Die relativ hohe Verkehrsbelastung auf dem Großflecken sowie auf dem Kuhberg und insbesondere der hohe Anteil an Durchgangsverkehr ist nicht mehr mit der vorhandenen Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkung vereinbar. Die Verkehrsbelastung in der Spitzenstunde beträgt rd. 430 Kfz / Richtung und der Anteil des Durchgangsverkehrs beträgt rd. 50 %. Nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften sollte die Verkehrsbelastung 300 Kfz / Stunde und der Anteil des Durchgangsverkehrs nicht mehr als 30 % betragen.

Mit der neu geschaffenen Verbindungsfunktion und der daraus resultierenden höheren Verkehrsbelastung einschließlich einem höheren Anteil Durchgangsverkehr hat sich die Ver-

kehrsbedeutung der Gemeindestraßen Großflecken und Kuhberg geändert. Folglich ist entsprechend § 7 StWG eine Aufstufung zu Kreisstraßen geboten.

### **Auswirkungen der Aufstufung**

Mit der Aufstufung des Großfleckens und des Kuhbergs zu Kreisstraßen werden die aus nördlicher und südlicher Richtung in die Innenstadt führenden Kreisstraßen an den Knotenpunkt Gänsemarkt (K 17) angebunden und somit das Netz der klassifizierten Straßen innerhalb des Ringes geschlossen.

Die Stadt Neumünster bleibt weiterhin Träger der Straßenbaulast und zuständig für die verkehrsrechtlichen Anordnungen. Mit bzw. vor der Aufstufung sind die Zonen-Geschwindigkeitsbereiche Großflecken und Kuhberg aufzuheben, da nach den Vorschriften der StVO Tempo-20/30-Zonen auf Kreisstraßen nicht zulässig sind. Als Ersatz für die Zonen-Regelung ist jedoch weiterhin die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h vorgesehen.

Ein Vorteil der Aufstufung zu Kreisstraßen ist die Möglichkeit, künftig Fördermittel für Straßenbaumaßnahmen (z. B. Erneuerung der Fahrbahn Großflecken) beim Land Schleswig-Holstein zu beantragen.

Unterlehberg  
Oberbürgermeister